

diesen Folgen verfügen und dass das Risiko besteht, dass ein solches Ereignis durch einen Unfall, einen Systemfehler oder durch menschliches Versagen ausgelöst werden könnte,

unter Hinweis auf die Einberufung der Tagung der Generalversammlung auf hoher Ebene über nukleare Abrüstung am 26. September 2013 sowie auf Resolution 68/32 vom 5. Dezember 2013 über Folgemaßnahmen zur Tagung der Versammlung auf hoher Ebene 2013 über nukleare Abrüstung und die darin enthaltenen Beschlüsse,

sowie unter Hinweis darauf, dass die Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 2015 zur Überprüfung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen ~~im Jahr 2015~~ nach der unbefristeten Verlängerung des Vertrags und ~~im Jahr 2015~~ nach dem Einsatz von Kernwaffen gegen Hiroshima und Nagasaki (Japan) stattfinden und eine historische Chance bieten wird, die nukleare Abrüstung voranzutreiben,

unter Begrüßung des Berichts des Generalsekretärs über das Voranbringen der multilateralen Verhandlungen über nukleare Abrüstung

bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen eindeutige und rechtsverbindliche negative Sicherheitsgarantien zu erhalten,

anerkennd, dass das Inkrafttreten des Vertrags über das umfassende Verbot von Nuklearversuchen für die Förderung der Ziele der nuklearen Abrüstung und der Nichtverbreitung von Kernwaffen nach wie vor von überragender Bedeutung ist, und unter Begrüßung der jüngsten Ratifikationen des Vertrags durch Kongo und Niue,

die Überzeugung bekräftigend, dass bis zur vollständigen Beseitigung der Kernwaffen die Schaffung und Erhaltung kernwaffenfreier Zonen den Frieden und die Sicherheit auf globaler und regionaler Ebene festigt, das nukleare Nichtverbreitungsregime stärkt und zur Verwirklichung der Ziele der nuklearen Abrüstung beiträgt, begrüßend, dass am 7. Mai 2014 in New York die dritte Vorbereitungstagung für die dritte Konferenz der Vertrags- und Unterzeichnerstaaten von Verträgen über die Schaffung kernwaffenfreier Zonen und der Mongolei stattfand, sowie begrüßend, dass Indonesien die Koordination der 2015 abzuhaltenden dritten Konferenz übernommen hat,

begrüßend, dass die Kernwaffenstaaten am 16. Mai 2014 das Protokoll zu dem Ve

A/RES/69/37

zubauen und letztlich zu beseitigen, unter anderem durch unilaterale, bilaterale, regionale und multilaterale Maßnahmen;

6. unterstreicht die Feststellung der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010, der zufolge die Nichtkernwaffenstaaten ein berechtigtes Interesse daran haben, dass die Kernwaffenstaaten die Weiterentwicklung und qualitative Verbesserung ihrer Kernwaffen einschränken und die Entwicklung neuer, fortgeschrittener Arten von Kernwaffen einstellen, und fordert die Kernwaffenstaaten auf, dementsprechende Schritte zu unternehmen;

7. legt allen Kernwaffenstaaten nahen Einklang mit dem Aktionsplan für nukleare Abrüstung im Schlussdokument der Überprüfungskonferenz im Jahr 2010 weitere Schritte zu unternehmen, um die unumkehrbare Beseitigung allen spaltbaren Materials, das sie als nicht mehr für militärische Zwecke benötigt gemeldet haben, zu gewährleisten, und fordert alle Staaten auf, im Rahmen der Internationalen Atomenergieorganisation den Aufbau geeigneter Verifikationskapazitäten in Bezug auf die nukleare Abrüstung und die Erarbeitung rechtsverbindlicher Verifikationsregelungen zu unterstützen und damit sicherzustellen, dass der Einsatz dieses Materials für militärische Programme auf verifizierbare Weise dauerhaft ausgeschlossen wird;

8. fordert alle Vertragsstaaten des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen auf, auf die vollständige Durchführung der Resolution über den Nahen Osten hinzuwirken, die auf der Konferenz der Vertragsparteien im Jahr 1995 zur Überprüfung und Verlängerung des Vertrags über die Nichtverbreitung von Kernwaffen verabschiedet wurde³

